

Empfehlung zum Thema Wohnen

Die Unterbringungsform von Geflüchteten ist ein wichtiger Baustein für einen erfolgreichen Integrationsprozess. Wo und wie Menschen wohnen, entscheidet vielfach über Teilnahme an Sprachkursen, Eingliederung ins Berufsleben, Kita, Schule, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und den Gesundheitszustand. Der Landesintegrationsbeirat (LIB) hat sich daher eingehend mit den verschiedenen Facetten des Themas Wohnen beschäftigt. Deutlich wurde die Vielfältigkeit des Themas, das in einer Sitzung des LIB nicht abschließend beleuchtet werden konnte. Daher hat der LIB das Thema an die Arbeitsgruppe „Flucht und Asyl“ zur weiteren Bearbeitung übergeben. Die Arbeitsgruppe hat sich auf mehreren Sitzungen und unter Hinzuziehung von mehreren externen Expertinnen und Experten mit dem Thema umfassend beschäftigt. Die daraus entstandene Empfehlung wurde auf der Sitzung des LIB am 30. Januar 2020 verabschiedet, angesichts der derzeitigen gesundheitlichen Situation im Nachgang von der Arbeitsgruppe „Flucht und Asyl“ aktualisiert und vom LIB erneut verabschiedet.

Die große Bedeutung des Themas Unterbringung zeigt sich aktuell bei der Bekämpfung des Coronavirus. Die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie verdeutlichen, wie schwierig es ist, die Ausbreitung eines Virus in beengten Wohnverhältnissen mit Gemeinschaftsräumen einzudämmen. Abstands- und Hygieneregeln können bei 6m² Wohnraum pro Person, Mehrbettzimmern, geteilten Sanitäranlagen, Küchen und anderen Gemeinschaftsräumen kaum eingehalten werden. Neben Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen entwickeln sich Gemeinschaftsunterkünfte zu Hotspots der Infektionen. Da eine Isolierung der Infizierten und Nicht-Infizierten häufig nicht ausreichend gewährleistet werden kann, treten häufiger Neuinfektionen auf und es kann zu Kettenquarantänen von gesamten Unterkünften kommen. Dies bedeutet eine zusätzliche außergewöhnliche Belastung und gesundheitliche Gefährdung für die Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften. Sie werden teilweise für mehrere Wochen isoliert ohne infiziert zu sein. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte dar.

Neben der resultierenden psychischen Belastung, hat dies zur Folge, dass sie ihren Berufen nicht nachgehen und nicht die Kita oder Schule besuchen können. Besonders prekär ist die Situation für Kinder und Jugendliche, die in Gefahr sind, den Anschluss in der Schule zu verlieren. Sehr häufig ist kein WLAN in den Gemeinschaftsunterkünften vorhanden und es mangelt an technischer Ausstattung, um dem Unterricht adäquat folgen zu können. Fortschritte beim Erlernen der deutschen Sprache bei Kindern und Erwachsenen gehen verloren, die Kinder verlieren schulisch den Anschluss. Zudem sind die Menschen ohne WLAN von vielen Kommunikationswegen abgeschnitten und haben kaum Möglichkeiten, sich über tagesaktuelle Entwicklungen zu informieren sowie notwendige Informationen zum Gesundheitsgeschehen zu erhalten. Auf diese Weise können sich Gerüchte und Halbwahrheiten schnell verbreiten, ohne gegengeprüft werden zu können.

Die gewonnenen Erkenntnisse aus dieser Pandemie sollten genutzt werden, um Rückschlüsse für eine angemessene und krisenadäquate Unterbringung von Geflüchteten zu ziehen.

Zuständig für die Unterbringung von Geflüchteten nach dem Landesaufnahmegesetz sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Festzustellen ist, dass sich in Brandenburg die Art der Unterbringung von Geflüchteten je nach Gebietskörperschaft sehr unterschiedlich gestaltet.

Einige Landkreise und kreisfreie Städte setzen auf Unterbringung in Wohnungen oder Wohnungsverbänden, andere auf die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sowie bei geringen Zahlen von Geflüchteten auf die Auslastung der Kapazitäten.

Derzeit leben insgesamt 17.865 Menschen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung im gesamten Land Brandenburg (Erstaufnahmeeinrichtungen sind hiervon ausgenommen, Stand Mai 2020). Davon gehören 15.588 Menschen dem aufzunehmenden Personenkreis nach § 4 LAufnG an. Der überwiegende Teil der Unterbringungskapazitäten wird in Gemeinschaftsunterkünften vorgehalten (13.592 Plätze). Die Kapazitäten in Übergangswohnungen und Wohnverbänden betragen 5.230 und 5.344 Plätze. 4.310 Plätze sind in Wohnungen und 3.195 Plätze in Wohnungsverbänden mit Personen nach § 4 LAufnG belegt. Die Auslastung der Plätze in Gemeinschaftsunterkünften beträgt 8.091. Somit leben derzeit 51% der Menschen in Gemeinschaftsunterkünften.

Anhand der Ausbreitung des Virus hat sich gezeigt, dass Landkreise, die auf Wohnungsunterbringung setzen, mit sehr viel geringeren Infektionszahlen konfrontiert sind. Die Wohnungsunterbringung bietet nicht nur Vorteile, was die Aspekte Teilhabe und Integration betrifft, auch im Hinblick auf Infektionsschutz ist eine Wohnungsunterbringung, ob in eigenen Wohnungen, Nutzungswohnungen oder Wohnungsverbänden, eindeutig vorteilhaft.

In Gemeinschaftsunterkünften sind kaum Möglichkeiten gegeben, erkrankte Menschen entsprechend zu isolieren und somit die Infektionsketten zu unterbrechen. Infektionen können sich zunächst unbemerkt über längere Zeit auf mehrere Menschen übertragen. Besonders problematisch sind dabei große Gemeinschaftsunterkünfte, vor allem wenn es keine abgeschlossenen Wohneinheiten gibt

Neben den Unterbringungsformen sind auch die Verfahren, mit denen die Möglichkeit des Auszugs geregelt wird, nicht einheitlich. Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben kaum eine Möglichkeit, den ihnen zugewiesenen Wohnort zu wechseln. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Unterbringungsform und die Auszugsmöglichkeiten und damit letztlich auch die Integrationschancen davon abhängig sind, wohin die Menschen verteilt werden.

Der Landesintegrationsbeirat empfiehlt der Landesregierung, die Integration in Wohnungen weiterhin aktiv zu fördern und dabei alle Mittel auszuschöpfen, um die Prozesse in den Gebietskörperschaften im positiven Sinne unterstützend mit zu steuern.

Die Umsetzung der Forderungen zu den wichtigsten Themenkomplexen würden nach Auffassung des Landesintegrationsbeirats die Unterbringungs-Verhältnisse im Land stärker angleichen und als Unterstützung integrations- und gesundheitsfördernder Wohnformen für Geflüchtete im Land Brandenburg dienen. So könnten für alle Geflüchteten ähnliche Startvoraussetzungen für ihr Leben in Deutschland geschaffen werden:

- 1. Wohnungsunterbringung als bevorzugte Unterbringungsform**
- 2. Regulierung der Unterbringungszeiten in Gemeinschaftsunterkünften**
- 3. Sachgerechte Unterbringungsgebühren**
- 4. Entscheidungsprozesse zum Auszug für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung und Duldung**
- 5. Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (KdU)**

¹ Andere Unterbringung (etwa Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, etc.): 74 (Stand: 22.05.2020).

6. Auszugsmanagement**7. Anspruch auf Wohnberechtigungsschein (WBS) für Menschen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung und Aufenthaltserlaubnissen unter zwölf Monaten Gültigkeit****1. Wohnungsunterbringung als bevorzugte Unterbringungsform**

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es seit vielen Jahren, dass Geflüchtete im Land Brandenburg möglichst in Wohnungen oder Wohnungsverbänden untergebracht werden sollen. Die Wohnungsunterbringung ist in vielen Fällen kostengünstiger und ermöglicht den Geflüchteten eine selbstständigere Lebensführung. In der aktuellen Situation hat sich gezeigt, dass die Wohnungsunterbringung auch vorteilhaft bei der Eindämmung ansteckender Krankheiten ist. Auch Menschen, die zur Risikogruppe gehören, können sich dadurch besser schützen, das Ansteckungsrisiko und die Ausbreitung können stark vermindert werden.

Der Landesintegrationsbeirat empfiehlt, dass die Wohnungsunterbringung Vorrang bei der Unterbringung von Geflüchteten erhalten sollte. In Regionen, wo Wohnungen nicht verfügbar sind und nicht schnell zur Verfügung gestellt werden können, sollte die Unterbringung in Wohnungsverbänden und Nutzungswohnungen erfolgen.

Mit dem novellierten Landesaufnahmegesetz, das zum 1. April 2016 in Kraft trat, gab das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten einen starken finanziellen Anreiz, mehr Wohnungen für die Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung zu stellen. Bis dahin gab es nur für die Errichtung und Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbänden eine Investitionspauschale. Nun förderte das Land auch die erstmalige Bereitstellung von Unterbringungsplätzen in Wohnungen mit einer gleichhohen Investitionspauschale.

Leider zeigten die finanziellen Anreize in einer großen Anzahl von Gebietskörperschaften nicht die erwünschte Wirkung. Im Zentrum der Bemühungen steht die Unterbringung von Geflüchteten mit Bleibeperspektive. Geflüchtete im Asylverfahren und mit einer Duldung erhalten wieder gehäuft Ablehnungen auf gestellte Anträge zur Unterbringung außerhalb der GUs, in der Regel mit dem Verweis auf § 53 AsylG.² Hier ist bei rückläufigen Aufnahmezahlen die Tendenz zu beobachten, die vorhandenen Heimplätze zu belegen und daher Auszüge zu versagen. Es bedarf deshalb einer dringenden Klarstellung durch die Landesregierung.

Aus juristischer Perspektive ist eine andere Handhabung durchaus möglich: Wie aus der Formulierung „in der Regel“ des § 53 AsylG zu erkennen ist, gibt es hier einen Ermessens- und somit Gestaltungsspielraum der einzelnen Kommunen. Hinzu kommt, dass § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG der Leistungsbehörde die Möglichkeit einräumt, den gesondert zu erbringenden Bedarf an Unterkunft und Heizung außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen auch durch Geldleistungen zu decken. Dies kann in Form von Direktzahlungen an die Vermieterinnen und Vermieter der Leistungsberechtigten oder durch Überweisung der Mietkosten an die leistungsberechtigte Person geschehen. Die letztgenannte Form der Bedarfsdeckung ist jedoch nur bei Wohnungsunterbringung sinnvoll. Diese Regelung blieb auch nach der Gesetzesänderung des AsylbLG im September 2019 bestehen.

Der Landesintegrationsbeirat empfiehlt, dass das Land Brandenburg eine Ausführungsvorschrift zum AsylbLG erlässt. Hierin kann geregelt werden, dass Geldleistungen für

² Aussage beruht auf einer landesweiten Umfrage von Beratungsstellen und Integrationsbeauftragten.

Leistungen nach § 3 Abs. 2 S. 4 AsylbLG stets vorrangig vor Sachleistungen zu gewähren sind und damit die Unterbringung in Wohnungen befördert wird.

2. Regulierung der Unterbringungszeiten in Gemeinschaftsunterkünften

Eine langfristige Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft führt zu Konflikten in den Einrichtungen und hemmt die Integrationsmöglichkeiten der Geflüchteten.

Im Sinne der Integration und der Gesundheitsvorsorge ist daher für alle aufgenommenen Geflüchteten eine maximale Unterbringungszeit in den Gemeinschaftsunterkünften von einem Jahr zu empfehlen. Für Geflüchtete mit besonderen Bedarfen gemäß Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU³ sollte möglichst frühzeitig, am besten sofort, die Unterbringung in einer eigenen Wohnung oder Wohnungsverbänden ermöglicht werden. Dazu sollte ein Kontingent an angemieteten Wohnungen durch die Kommunen vorgehalten werden.⁴ Falls das nicht möglich ist, soll die Unterbringungszeit in Gemeinschaftsunterkünften aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit 6 Monate nicht überschreiten.

Hygiene- und Abstandsregeln können bei Ausbruch einer Infektion unter den aktuellen Regelungen zur Mindestquadratmeterzahl pro Person nicht eingehalten werden. Kranken- oder Quarantänezimmer werden nicht ausreichend vorgehalten, um Infizierte zu isolieren. Insgesamt wurde deutlich, dass viele Gemeinschaftsunterkünfte nicht für einen Krisenfall ausgelegt sind. Für ein funktionierendes Krisenmanagement im Infektionsfall sollten Möglichkeiten einer separaten Unterbringung geschaffen und ausreichend Quarantänezimmer vorgehalten werden.

Der Landesintegrationsbeirat fordert, die Mindestbedingungen für Gemeinschaftsunterkünfte, auch im Hinblick auf Quarantänemaßnahmen und Krisenmanagementpläne, unter den genannten Aspekten zu überprüfen und anzupassen. Das LASV soll mit der zuständigen Fachaufsicht nicht nur die technische Einhaltung der Mindestbedingungen berücksichtigen, sondern auch die Art der konkreten Umsetzung überprüfen und gegebenenfalls Hinweise zu Verbesserungen geben.

3. Sachgerechte Unterbringungsgebühren

Die Gebietskörperschaften haben jeweils eigene Gebührenordnungen für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften erlassen. Personen im Asylverfahren und auch Personen mit Aufenthaltserlaubnis, die über ausreichend Einkommen aus einer Beschäftigung verfügen, müssen Nutzungsentgelte für die

³ Hierzu gehören insbesondere: Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

⁴ Das Landesaufnahmegesetz sieht bereits die Pflicht der Landkreise und kreisfreien Städte zur bedarfsgerechten Unterbringung vor. Hierzu heißt es in § 9 Abs. 4 LAufnG, dass den besonderen Belangen schutzbedürftiger Personen entsprochen werden muss. Die Landesregierung hat in ihrer Funktion als Sonderaufsichtsbehörde über die kommunalen Aufgabenträger die Pflicht zur konsequenten Überwachung der Aufgabenerfüllung und diese ggf. mit den ihr zur Verfügung stehenden Weisungsmitteln durchzusetzen.

Unterbringung in der GU entrichten. Die Höhe der Gebühren müssen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 LAufnG nach Aufenthaltsstatus und Dauer der Unterbringung gestaffelt sein. Insgesamt variieren die Gebühren je nach Gebietskörperschaft sehr stark. Nicht selten liegen dabei die Quadratmeterpreise für eine Unterbringung in einem 2-3 Bettzimmer über 30-40 €/qm. Eine Normenkontrollklage wird gerade vom Obergericht Berlin-Brandenburg geprüft. Besonders hart sind Geflüchtete betroffen, die keine Berechtigung erhalten, sich eine eigene Wohnung anzumieten und für wenige Quadratmeter im Mehrbettzimmer (6 m²) die gleiche Miete zahlen sollen, wie für eine Ein- bis Zweiraumwohnung. § 53 Abs. 1 Satz 2 AsylG eröffnet mit dem Hinweis auf die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses sowie die Belange der Person einen Ermessensspielraum, der von den Ausländerbehörden leider selten genutzt wird.

Erwerbstätige, insbesondere diejenigen, die im Schichtdienst arbeiten, können durch solche Unterbringungsformen ihre Weiterbeschäftigung nicht immer gewährleisten. Bei der Corona-Pandemie hat sich zudem gezeigt, dass vor allem Berufstätige in Gemeinschaftsunterkünften durch die beruflichen Kontakte und das beengte Wohnumfeld ein erhöhtes Risiko haben, sich und andere zu infizieren.

Durch die aktuelle Gebühren-Praxis wird Menschen die Motivation genommen, den Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit selbst zu bestreiten. In der Folge werden dadurch wichtige Integrationsprozesse gehemmt.

Der Landesintegrationsbeirat schlägt eine Deckelung der Gebühren nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit als Vorgabe der Landesregierung für die Gebietskörperschaften vor.

Geflüchteten, die für ihre Unterbringungskosten durch Erwerbsarbeit selbst aufkommen, soll der Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft in eine eigene Wohnung oder Nutzungswohnung ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus erlaubt werden.

4. Entscheidungsprozesse zum Auszug für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

Nach dem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung werden Geflüchtete auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Je nach Unterbringungskonzept leben sie in einer Gemeinschaftsunterkunft, Übergangswohnung, Wohnungsverbänden oder einer eigenen Wohnung. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis sind mehrheitlich berechtigt (und meistens auch verpflichtet) aus der GU auszuziehen. Geflüchtete im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung benötigen eine Genehmigung zum Auszug aus der GU. Die Prozesse der entsprechenden Antragstellungen und Entscheidungsfindungen sind in den einzelnen Gebietskörperschaften sehr unterschiedlich gestaltet und für Geflüchtete, Beratungsstellen und ehrenamtliche Unterstützende oft nicht transparent.

Seit in einigen Gebietskörperschaften die Zuständigkeit für diese Antragstellungen an die örtlichen Ausländerbehörden übergegangen ist, wird aus ordnungsrechtlicher Sicht entschieden und frühere Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, nun MSGIV (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz), in denen auch die sozialen Belange Berücksichtigung finden, werden nicht mehr angewandt. Das führt in der Praxis dazu, dass vielfach der Auszug versagt wird und Geflüchtete über Jahre in einer GU bleiben müssen.

Die Erkenntnisse aus dem Umgang mit der COVID-19-Pandemie zeigen, dass auch gesundheitliche Aspekte im Entscheidungsprozess Berücksichtigung finden müssen. Vor allem vulnerablen Personen

sollte ein Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft ermöglicht werden. Eine Grundlage bietet, wie oben bereits ausgeführt, § 53 (1) Satz 2 AsylG.

Der Landesintegrationsbeirat empfiehlt, anhand von nachvollziehbaren Kriterien – die von der Landesregierung im Rahmen ihrer Weisungsbefugnisse aufgestellt werden – ein einheitliches Verfahren zur Entscheidung über den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft in den Gebietskörperschaften zu etablieren. Der Landesintegrationsbeirat empfiehlt weiterhin, dass den Sozialämtern die Zuständigkeit für die Entscheidung übertragen wird.

5. Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (KdU)

Im Land Brandenburg ist die Anmietung von kostenmäßig angemessenem Wohnraum an vielen Orten für Geflüchtete, wie auch für einheimische Leistungsbezieherinnen und -bezieher, eine immer schwierigere Herausforderung geworden. Insbesondere in Städten, die sich zu Siedlungsschwerpunkten entwickelt haben und berlinnahen Orten gibt es kaum Wohnungsleerstand. Im ländlichen Raum ist eine Neuankündigung eher möglich. Bei der Suche und Zuweisung von Wohnungen muss aber berücksichtigt werden, ob und wie der Wohnort an den Nahverkehr und somit an Versorgungs- und Teilhabemöglichkeiten angebunden ist.

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft wird in den Kommunen zumeist im zweijährigen Turnus im Rahmen einer Mietpreiserhebung statistisch ermittelt und den aktuellen Marktverhältnissen angepasst. Die Jobcenter orientieren sich an den seit 1.7.2019 gültigen Werten für regionale Mietpreise. Auf dem Mietwohnungsmarkt wird allerdings mit deutlich höheren Nettokaltmieten agiert.

Die zugrundeliegenden Angemessenheitswerte der Bruttokaltmiete (KdU) schwanken je nach Lage und Kategorie für eine Person beispielsweise zwischen 315,50 € in einem Wohnort und 398,00 € in anderen zumeist städtischen Lagen. Wenn die Mietkosten die Angemessenheitswerte übersteigen, wird den Leistungsempfängern häufig der Einzug nicht gestattet oder empfohlen einen Umzug vorzunehmen. Im besonderen Bedarfsfall soll eine Prüfung stattfinden, ob die Kosten trotzdem übernommen werden.

Ein weiterer Faktor des Angemessenheitswertes stellt die Größe der Bedarfsgemeinschaft dar. Die Wohnungsgröße für eine Person beträgt in der Regel 50 m². In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regel abgewichen werden, wenn zum Beispiel in absehbarer Zeit höherer Wohnbedarf zu erwarten ist (Geburten von Kindern, Familiennachzug etc.).⁵

Die Mietwerterhebungen im Zwei-Jahres-Rhythmus und der knapper werdende Wohnraum sowie Bedenken der Vermieter, an Zugewanderte zu vermieten, stellen für Geflüchtete hohe Zugangsbarrieren zum eigenen Wohnraum dar.

Der Landesintegrationsbeirat fordert, dass das Land den Gebietskörperschaften auferlegt, die ihnen gesetzlich eingeräumten Ermessensspielräume im Sinn der Betroffenen zu nutzen und Einzelfallprüfungen durchzuführen, wenn beispielsweise die Bruttokaltmiete über

⁵ Gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II sind die der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Kosten zu übernehmen; folglich muss Wohnraum im konkreten Einzelfall zur Verfügung stehen. Hiermit besteht bereits im Gesetz die Möglichkeit des Ermessens. Zur Bruttokaltmiete und den Heizkosten, also den angemessenen Gesamtkosten gibt es seit Mitte 2016 den neuen Abs. 10 im § 22 SGB II – danach können die Kommunen Gesamtangemessenheitsgrenzen festlegen und den eingeräumten Gestaltungsspielraum für zum Beispiel sanierte und etwas teurere Kaltmietenwohnungen nutzen.

dem Bedarf und / oder der Angemessenheit liegt und eventuell Heizkosten oder andere Nebenkosten niedriger sind bzw. selbst getragen werden können.

Die Kommunen sollten schneller, den Marktentwicklungen entsprechend, auf Mietpreiserhöhungen reagieren.

6. Auszugsmanagement

Das Auszugsmanagement ist landesweit sehr unterschiedlich organisiert. Teilweise gibt es eine sehr umfangreiche Beratung und Begleitung mit Unterstützung bei der Wohnungssuche durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Migrationssozialarbeit (MSA), teilweise funktioniert die praktische Umsetzung des Auszugs eher mit umfangreicher Unterstützung durch Ehrenamtliche oder findet gar keine Unterstützung. Noch immer gibt es Gebietskörperschaften, die eine sozialarbeiterische Begleitung von Geflüchteten in Wohnungen nicht als eine Pflichtaufgabe ansehen.

Das LAufnG bietet für die Gebietskörperschaften sehr gute finanzielle Möglichkeiten, Geflüchtete beim Auszug und in den ersten Jahren des Wohnens zu unterstützen (unterbringungsnahe MSA nach dem Schlüssel 1:80 und die zusätzlich geschaffenen Stellen für Leistungswechslerinnen und -wechsler (bleibeberechtigte Geflüchtete)). Trotzdem sind entsprechende Anlauf- und Beratungsstellen nicht in allen Gebietskörperschaften vorhanden.

Die Unterstützung beim Auszug soll in zwei Phasen erfolgen.

- A) Unterstützung bei der Wohnungssuche
- B) Unterstützung und Begleitung nach Einzug in die Wohnung

Geflüchtete sollen bei der Wohnungssuche beraten, begleitet und unterstützt werden. Dies ist eine gesetzlich festgelegte Aufgabe der Migrationssozialarbeit. Die Angebote sollen in allen Gebietskörperschaften geschaffen werden und allen Geflüchteten zur Verfügung stehen, unabhängig von Aufenthaltstitel und Bleibeperspektive. Die Abläufe des Auszugsmanagements und die Beratungsstruktur sollen transparent gestaltet und bekannt gemacht werden, so dass es eine feste und verlässliche Ansprechperson für die Geflüchteten und die Vermieterinnen und Vermieter gibt. Die Beratungsstellen sollen eine proaktive Akquise von Wohnungen für Geflüchtete bei potentiellen Vermieterinnen und Vermietern betreiben sowie das entsprechende „Matching“ mit Wohnungssuchenden übernehmen. Hierzu sind Kooperationen mit Vermieterinnen und Vermietern anzustreben.

Der Landesintegrationsbeirat empfiehlt dem MSGIV, seine Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten auszuschöpfen, um die fachgerechte Bewirtschaftung der Mittel für die MSA landesweit sicherzustellen. Die Gebietskörperschaften sollen explizit darauf hingewiesen werden, dass die MSA für die Auszugsbegleitung und für die Geflüchteten in Wohnungen sichergestellt sein muss. Zeitnah soll hierzu eine Abfrage erfolgen, wie die Umsetzung in den Gebietskörperschaften erfolgt.

7. Anspruch auf Wohnberechtigungsschein (WBS) für Menschen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung und Aufenthaltserlaubnissen unter zwölf Monaten Gültigkeit

Nach der jetzigen Verwaltungsvorschrift zum Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsgesetz⁶ sind Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sowie Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis von unter zwölf Monaten Gültigkeit von der Antragsberechtigung eines WBS ausgeschlossen. Grund hierfür ist, dass ihre Aufenthaltssituationen als nicht dauerhaft gelten. Antragsberechtigt sind nach der aktuellen Fassung des Brandenburgischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 5. Juni 2019 (BbgWoFG), das am 1. Oktober 2019 in Kraft trat, nur Menschen, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. In der Praxis schließt diese Regelung einen großen Teil geflüchteter Menschen im Land Brandenburg vom Anspruch auf einen WBS aus und damit von der Chance, einen Zugang zu sozialverträglichem Wohnraum zu erhalten. Fallkonstellationen, bei denen die Menschen voraussichtlich noch über ein Jahr in Deutschland bleiben werden, z.B., wenn sie sich im Klageverfahren befinden, eine Ausbildung machen oder gerade zu bleibeberechtigten Familienangehörigen nachgezogen sind, werden nicht berücksichtigt. Für eine erfolgreiche Integration ist es notwendig, dass diese Personen auch einen Anspruch auf günstigen Wohnraum haben und nicht jahrelang in GUs leben müssen. Es hat sich außerdem gezeigt, dass das Infektionsgeschehen durch dezentrale Unterbringung stark eingedämmt werden kann. Vor allem in Pandemiesituationen ist es daher erforderlich, dass Menschen schnell Zugang zu eigenem Wohnraum erhalten. Dies gilt insbesondere für besonders schutzbedürftige Menschen und für Menschen, die im Arbeitsleben stehen.

Der Landesintegrationsbeirat fordert das Land auf, im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenzen darauf hinzuwirken, dass das Brandenburgische Wohnraumförderungsgesetz auch Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltsgestattungen, Duldungen und Aufenthaltserlaubnissen von unter zwölf Monaten Gültigkeit als antragsberechtigt ansieht.

Fazit

Durch die Bedingungen eines Flächenlands und die Unterschiedlichkeiten in den Gebietskörperschaften sind die Lebensrealitäten für Geflüchtete im Land Brandenburg sehr divergierend. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben verdeutlicht, wie einschneidend die Unterbringungsform für die Selbstbestimmung und Gesundheitsfürsorge ist. Menschen, die in Unterkünften wohnen, wo viele Menschen auf engem Raum zusammen leben, sind um ein Vielfaches gefährdeter, sich anzustecken und Infektionen können sich rasant ausbreiten. Die Umsetzung der hier benannten Forderungen kann die Lebensbedingungen und Chancen auf Integrationsmöglichkeiten und gesellschaftliche Teilhabe landesweit angleichen. Die Unterbringung und Lebensumstände dürfen nicht von der Zuweisung des Wohnorts abhängen.

⁶ Verwaltungsvorschrift zum Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsgesetz (VV - WoFGWoBindG) vom 27. November 2017, (ABl./17, [Nr. 49], S.1122)